

Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Der Vorsitzende



Postanschrift:

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022155.65; 04.07.2024

Unsere Zeichen
[REDACTED]

Bearbeiter, Durchwahl
[REDACTED]

Quedlinburg, den
15.08.2024

B-Plan Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland, 1. BA“, Aufhebung, Stadt Sangerhausen, LK Mansfeld-Südharz.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.

Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Planes Nr. 26 hat eine Größe von 149 ha und befindet sich südwestlich des Stadtrandes von Sangerhausen, östlich begrenzt von der Bahnstrecke (Magdeburg-) Sangerhausen -Erfurt, südlich begrenzt von der BAB A38 und westlich von der Landestraße L 221. Der Aufhebungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der B-Plan Nr. 26 soll aufgehoben werden wegen nicht lösbarer Umweltkonflikte dafür soll der B-Plan Nr. 48 aufgestellt werden und westlich der

Gonna soll nun die Industriegroßfläche zur Verfügung gestellt werden. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.

Aufgrund der Planänderung des REPHarz (Nr.04-RV01/2010) zur Vorbereitung einer Industriegroßansiedlung im Jahr 2010 ist dieser Bereich raumordnerisch überwiegend eine „Weißfläche“, da das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4 „Südliches Harzvorland“ zurückgenommen wurde.

Durch die Aufhebung wird dem Grundsatz G 2 (Pkt. 5.2 REPHarz, 2009) entsprochen, dass die Inanspruchnahme von Boden möglichst sparsam zu erfolgen hat.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des genannten Teilplanes handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch Änderungen ergeben können.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016 – 44-20002-01 (MBL LSA Nr. 7/2016 vom 29.02.2016, S. 94) obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

Mit freundlichen Grüßen



**Regionale
Planungsgemeinschaft Harz**
Geschäftsstelle
Straße 8 · 06484 Quedlinburg
46/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

Verteiler:

MID, Ref. 24 (zur Kenntnis)
Landkreis MSH, FB 3, Kreisplanung und ÖPNV (zur Kenntnis)